

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

56 (26.2.1902)

Beilage zu Nr. 56 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 26. Februar 1902.

Badischer Landtag.

6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Samstag, den 22. Februar 1902.

Unter dem Vorsitze des Ersten Vicepräsidenten Herrn Franz v. Bodman.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, die Ministerialräthe Dr. Krebs, Tröger, Dr. Düringer und Dr. Rießer.

Der Erste Vicepräsident eröffnete die Sitzung um 10 Uhr und gibt bekannt, daß der Durchlauchtigste Präsident durch Unwohlsein an der Theilnahme an der heutigen Sitzung verhindert sei.

Eingekommen sind:
a. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Rath Frhr. Ferdinand v. Bodman, Geh. Rath Frhr. v. Neubronn, Frhr. v. Geler, Frhr. v. Köber und Kommerzienrath Krafft.

b. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a. die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, ordentlicher Etat, Ausgabebetitel VIII (Strafanstalten) und Einnahmebetitel II (Strafanstalten);

b. die erteilte Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, die Fortsetzung der Nebenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend;

c. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handshühheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend;

d. die Genehmigung des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer für 1902 und 1903 und die Unbeanstandeterklärung der Denkschrift dieser Staatsstelle für die Jahre 1899/1901;

e. die Genehmigung der Anforderungen unter § 1 bis 5 des Artikels III des außerordentlichen Etats von dem Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903.

An Petitionen war eingelaufen: Petition des Gemeinderaths und verschiedener Beamten in Müllheim, die Einverleibung der Stadt Müllheim in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend. Die Petition wurde der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf überwiesen.

Frhr. v. Rüdiger erstattete sodann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Verhütung der Zerstückelung landwirtschaftlicher Anwesen betreffend. Der Zweck des Gesetzentwurfs sei die Bekämpfung der sogenannten Güterschlächtereien, deren nachtheilige Folgen zu allgemein bekannt seien, als daß es einer besonderen Hervorhebung derselben bedürfe. Diese nachtheiligen Folgen, gegen welche die bereits früher ergriffenen Abhilfemaßnahmen nichts Hinreichendes ausgeübt hätten, beträfen nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit. Diese letztere werde insbesondere in doppelter Beziehung in Mitleidenschaft gezogen, einmal werde durch die Güterschlächtereien das landwirtschaftliche Proletariat vermehrt und dann sei sie nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Güter.

Es müsse daher als ein verdienstvolles Werk bezeichnet werden, wenn diesem volkswirtschaftlich schädlichen Treiben im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werde. Den Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs läge der Gedanke zu Grunde, durch Verringerung des erwarteten Gewinnes das Geschäft der Güterhändler als ein weniger gewinnbringendes zu gestalten und dadurch die Güterhändler treibende Kraft zu unterbinden. Von demselben Gedanken gehe auch das württembergische Gesetz über die gleiche Materie vom 23. Juni 1853 aus; die mit diesem Gesetze gemachten Erfahrungen seien günstige und man habe daher seine Bestimmungen auch in das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen. Der landesrechtliche Regelung der Angelegenheit stünden aus dem Reichsrechtliche Hindernisse nicht im Wege, denn durch Art. 119 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sei der Landesgesetzgebung auch die Vergrößerung eingeräumt worden, derartige die Veränderung von Grundstücken einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

Durch das Gesetz solle der gewerbsmäßige, auf Gewinn gerichtete Güterhandel verhindert werden, und zwar dadurch, daß die Wiederveräußerung in Theilen, die Zerstückelung eines bislang in einer Hand bewirthschafteten Grundstückes beschränkt werde. Vielleicht wäre es besser gewesen, den gewerbsmäßigen Güterhandel an sich unter Verbot zu stellen. Die Begriffsbestimmung des „gewerbsmäßigen Güterhandels“ biete aber kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Es werde daher der Weg beschritten, nicht den gewerbsmäßigen Güterhandel selbst, sondern das Zerstückeln von Grundstücken in einer gewissen Größe auf einen bestimmten Zeitraum überhaupt zu verbieten und von diesem Verbote gewisse Ausnahmen zu machen,

die entweder aus der Natur der Sache sich ergeben oder bei welchen die strenge Durchführung eine dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Härte bedeuten würde.

Mit dem Vorgehen der Regierung sei die Kommission durchaus einverstanden, wie sie überhaupt zu dem Ergebnis gelangt sei, den Gesetzentwurf mit einigen Aenderungen zur Annahme zu empfehlen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß die geplanten Maßnahmen Nachteile schwerwiegender Natur zur Folge haben könnten; allein eine verständige, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende und Rechnung tragende Handhabung des Gesetzes seitens der zur Nachsichtbertheilung berufenen Organe werde diese Nachteile hintanhaltend können. Auch das württembergische Gesetz habe die zu befürchtenden Nachteile nicht zur Folge gehabt; von den einzelnen Gesuchen um Nachsichtbertheilung sei nur ein ganz geringer Prozentsatz nicht genehmigt worden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel: Redner führt einleitend aus: Wie es im Gebiete der Arbeiterverhältnisse nicht eine soziale Frage, die man durch ein Mittel lösen könne, so gebe es auch nicht eine einheitliche landwirtschaftliche Frage, für deren Lösung ein durchschlagendes Mittel zu Gebote stehe. Dort wie hier handle es sich um eine große Zahl einzelner Thatbestände, in denen ein Uebelbefinden oder eine Erkrankung hervorgetreten sei. Die Abhilfe sei nur zu erreichen durch die Anwendung sogenannter kleiner, den einzelnen Thatbeständen angepaßter, zweckmäßiger Mittel. Wenn es auch zweifellos Aufgabe des Staates selbst sei, derartige Mittel zu suchen und die gefundenen anzuwenden, so müsse aber auch aus den Kreisen der Betheiligten heraus, natürlich mit Unterstützung des Staates und kommunaler Verbände, an der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gearbeitet werden.

Um ein Eingreifen gegenüber einem derartigen Thatbestand, welcher schon seit längerer Zeit erhebliche Mißstände für die Landwirtschaft hervorgerufen habe, handle es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Derselbe sei gerichtet gegen die im Wege des Güterhandels sich vollziehende Zertrümmerung und Auftheilung bäuerlicher Anwesen. Diese gewerbsmäßige Güterzerstückelung habe insbesondere im Laufe der Jahre zu der sozial außerordentlich bedauerlichen Thatsache des Verschwindens eines nicht unbeträchtlichen Theiles mittlerer bäuerlicher Anwesen geführt; sie habe dann aber auch — wie schon der Herr Berichterstatter angedeutet habe — dazu beigetragen, daß die Güterpreise über das an sich zweckmäßige und zu rechtfertigende Maß hinaus gestiegen seien. In dieser Steigerung liege eine Hauptkalamität für die Landwirtschaft. Man habe zunächst — und er wolle in dieser Beziehung Bezug nehmen auf die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht — durch andere Mittel dieser Hofmeierei, wie man die gewerbsmäßige Güterzerstückelung im Oberland nenne, bezu kommen versucht; doch hätten diese Mittel die Abhilfe nicht in dem gewünschten Maße gebracht. Nach umfassenden Erhebungen bei den Bezirksämtern und nach eingehender Beratung im Landwirtschaftsrath habe die Regierung die Auffassung erlangt, daß ein weiterer Schritt gethan werden müsse, daß im Wege der Gesetzgebung eine Handhabe zur Bekämpfung der Mißstände zu schaffen sei. Dies solle nach dem Gesetzentwurf dadurch erreicht werden, daß eine bedingte und auf eine bestimmte Zeit beschränkte Untheilbarkeit für mittlere und größere landwirtschaftliche Anwesen eingeführt werde. Durch diese Bestimmungen des Entwurfs werde die gewerbsmäßige Güterzerstückelung insofern wirksam zurückgedrängt werden, als durch das für beträchtliche Zeit wirkende Zertrümmerungsverbot der Hauptantrieb zur Vornahme der bezüglichen Geschäfte, die Aussicht auf Gewinn, beseitigt werde. Die Regierung sei überzeugt, daß durch ein solches Gesetz jene Mißstände wesentlich verringert werden können. Sie stütze sich dabei auf die vorhandenen Erfahrungen, die man innerhalb der letzten 50 Jahre in Württemberg mit einem ähnlichen Gesetze gemacht habe, das für den vorliegenden Entwurf vorbildlich gewesen sei.

Redner dankte zum Schluß der Kommission für ihre gründliche, rasche und wohlwollende Behandlung des Entwurfs, um dessen Annahme er das hohe Haus ersucht. Die seitens der Kommission bei Einzelbestimmungen des Entwurfs beschlossenen Aenderungen seien Verbesserungen des Entwurfs, die er dankbar begrüße.

Hiermit ist die allgemeine Diskussion geschlossen und es wird in die Spezialberatung eingetreten. Der Berichterstatter Frhr. v. Rüdiger erläutert unter Bezugnahme auf den gedruckten Kommissionsbericht die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen, zu §§ 1, 5 und 7 und stellt sodann den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit den erwähnten Aenderungen ihre Zustimmung erteilen.

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann erstattete Geh. Hofrath Dr. Rämelin den Bericht der Petitionskommission über die Petition des

deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes (Ortsgruppe Heidelberg) über gesetzliche Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten Waarenhäuser, Bazare und Konsumvereine. Die Petition verlange eine stufenweise steigende Umsatzsteuer für die Waarenhäuser verbunden mit einer Branchensteuer und stimme somit, abgesehen von dem letzteren Zusatz, genau mit der Petition überein, die in der letzten Landtagsession von dem Landesausschuß des Verbandes badischer Gewerbevereine an das hohe Haus gerichtet und hier einsehend berathen worden sei. Die vorliegende Petition enthalte keinerlei Begründung, das einzig Neue, das im Verhältnis zu früheren Petitionen vorliege, bestehe in der Thatsache, daß die Petenten auf denselben Standpunkt stünden, wie die Verfasser der früheren Petition. Diese Thatsache erscheine der Kommission nicht so wichtig, daß sie wegen derselben eine erneute Behandlung der Frage oder auch nur eine Mittheilung an die Großh. Regierung beantragen möchte. Die Kommission stelle deshalb den Antrag, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde einstimmig und debattelos angenommen.

Frhr. v. Rüdiger referirte sodann namens der Petitionskommission über die Bitte der Bezirksbaukontrollen und der Ortsbaukontrollen von Karlsruhe und Mannheim, die Verstaatlichung ihrer Stellen betreffend.

Redner kommt zunächst auf die dienstliche Stellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen zu sprechen und führt dann, unter Bezugnahme auf den gedruckten Kommissionsbericht aus, daß die gegenwärtige Dienststellung dieser Personen zu erheblichen Bedenken Anlaß gebe und schon öfters von den verschiedensten Seiten zum Gegenstand von Petitionen gemacht worden sei. Die Regierung sei der Verstaatlichung der Stellen der genannten Personen nicht abgeneigt, und auch die Kommission sei bei ihren Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß wenn den Petitionen auch nicht durchweg zuzustimmen sei, doch das Ziel der staatlichen Anstellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen als wünschenswerth bezeichnet werden müsse. Sie stelle daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Petitionen, soweit dieselben auf Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrollen, sowie auf Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrollen gerichtet sind, Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel: Daß der gegenwärtige Zustand hinsichtlich der Anstellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen kein befriedigender sei, habe die Großh. Regierung längst erkannt. Sie sei auf diese Thatsache auch hingewiesen worden durch die zahlreichen, diese Frage berührenden Petitionen, welche schon seit mehreren Jahren an den Landtag gelangt seien. Wenn trotzdem in diesem Augenblicke noch nicht möglich sei, mit endgiltigen Vorschlägen wegen Aenderung des gegenwärtigen Zustandes hervorzutreten, so liege der Grund hierfür in den Schwierigkeiten, die einem Eingreifen theils aus sachlichen, theils aus persönlichen Gründen entgegenständen. Handle es sich doch darum, eine ganze Kategorie widerruflich verwendeter, auf Gebühren angewiesener Personen in die Reihe nichtetatmäßiger und etatmäßiger Beamter hinüberzuführen. Hierdurch werden dem Staate bedeutende Ausgaben erwachsen; und wenn schon überhaupt an eine derartige weitere Belastung der Staatskasse nur mit großer Vorsicht heranzugehen werden dürfe, so sei diese Vorsicht gerade in der gegenwärtigen Zeit der gedrückten finanziellen und wirtschaftlichen Lage doppelt nöthig. Grundförmlich sei die Großh. Regierung der Ansicht, daß es wünschenswert sei, die vorliegende Frage im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichtes ihrer Lösung entgegenzuführen, so daß also Orts- und Bezirksbaukontrollen als staatliche Beamte angestellt würden. Wie aber dieses Anstellungsverhältnis nach den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkten des Näheren auszugestalten sei, bedürfe noch reiflicher Erwägungen, die bisher nicht zum Abschluß gelangt seien. In erster Linie werde es sich fragen, in welchem Untergeordnetenverhältnis die neuen Beamten stehen sollten, ob sie den Bezirksbauinspektoren als zum größten Theile außerhalb des Dienstes derselben amtierende Assistenten unterstellt oder ob sie in Unterordnung unter die Bezirksämter diesen als Beamte beigegeben werden sollten. Dann wäre näher zu prüfen, wie das Gebührenwesen für die neuen Beamten behandelt werden solle, damit der Staat, der ja die Gebühren zu bezahlen hätte, nicht übermäßig belastet würde. Damit in Zusammenhang stände die arduere Frage, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen den genannten Beamten die Beforgung von Geschäften für die Gemeinden und für Private auch in Zukunft noch gestattet werden solle.

Wenn man grundförmlich die Verstaatlichung der Stellen der Orts- und der Bezirksbaukontrollen genehmigt haben werde, so werde die Verstaatlichung doch nicht allzu rasch vor sich gehen können; bei den vielfachen persönlichen

902.

Regierung
Abgemindert
das vierte
festgesetzte

ist, da sie
dem erhalte.

298 gegen

ffision unter
von sechs
500 Francs
von zwei bis
mission
Abstimmung
ungs er-

Kammer, die
hs Jahre zu
hre Parte
sozialistische
Es sei nun
zu nicht zu
lichtung auf
übrige Man
Die konse
Beschluss als
r zu fügen.
Belege keine
e und repu
gerung eine
eine tiefere
hen Regime
hren werde.
schluß, der
noch dem
es für sicher,

n des Ver
im Jahre
jahre. Im
1899 auf
ahr brachte
vanderern,
sonen auf
die Zahl
Jahre nur
hat. Die
der letzten
ritische
Lutterland
betrug im
ist zu be
nderungs
neht hat.
ländische
bedorjunte
n Sta
und etwa
n. Unter
thel der
1901 auf
endigung
ung der
Aus die
Jahre für
ziehungs-

März.

ch a l l s
nerals
treffende
ichtigstel
Das
n Vorst
onstanti
ie Fund
pelle in
ust des
festungs
e, einem
Di
land des
wurde
erbannt.

